

SCHIEDSHOF
Urteil Nr. /92 vom 6. Februar 1992
Geschäftsverzeichnissrn. 234 und 245

U R T E I L

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung von
Artikel 48 1° a) des Gesetzes vom 20. Juli
1990 über die Untersuchungshaft, erhoben von
J.E. Delbouille

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva,
und den Richtern J. Wathelet, L. De Grève, M. Melchior, H.
Boel und L. François,
unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. GEGENSTAND DER KLAGEN

Mit einer Klageschrift vom 22. August 1990, die dem Hof mit am 23. August 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. August 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt Jacques-Emile Delbouille, wohnhaft in Hantes-Wihéries, Rue d'En-Bas 11, die Nichtigerklärung von Artikel 48 1° a) des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft,

- soweit er die Artikel 91, 95, 97, 98 und 112 des Kapitels VII von Buch I der Strafprozeßordnung außer Kraft setzt,
- soweit er Artikel 93 der Strafprozeßordnung hinsichtlich der Wortfolge "Im Falle des Erscheinungsbefehls verhört er ...; im Falle des Vorführungsbefehls spätestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden" außer Kraft setzt.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 234 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Mit einer Klageschrift vom 21. Oktober 1990, die dem Hof mit am 23. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Oktober 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, ersucht der vorgenannte Jacques-Emile Delbouille,

- Artikel 48 1° a) des vorgenannten Gesetzes vom 20. Juli 1990, der die Artikel 100 bis 104 der Strafprozeßordnung aufhebt, teilweise für nichtig zu erklären,
- in der Strafprozeßordnung die Artikel 100 bis 104 aufrechtzuerhalten.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 245 ins

Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. VERFAHREN

1. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 234

Durch Anordnung vom 23. August 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter L. François und H. Boel haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des besagten organisierenden Gesetzes gibt.

Gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurde die Klage mit am 4. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 5. Oktober 1990 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 6. Oktober 1990.

Der Ministerrat hat am 19. November 1990 einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurde dem Kläger mit am 27. November 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 29. November 1990 dem Adressaten zugestellt wurde, eine Abschrift dieses Schriftsatzes übermittelt.

Der Kläger hat am 28. Dezember 1990 einen Erwide-

rungsschriftsatz eingereicht.

2. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 245

Durch Anordnung vom 24. Oktober 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter L. François und H. Boel haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des besagten organisierenden Gesetzes gibt.

Gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurde die Klage mit am 13. November 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 14., 15. und 19. November 1990 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 17. November 1990.

Der Ministerrat hat am 24. Dezember 1990 einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurde dem Kläger mit am 16. Januar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 18. Januar 1991 dem Adressaten zugestellt wurde, eine Abschrift dieses Schriftsatzes übermittelt.

Der Kläger hat am 15. Februar 1991 einen Erwidernungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 wurde der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung bestellt, nachdem Frau I. Pétry den Vorsitz des Hofes angetreten hatte.

3. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 234 und 245

Durch Anordnung vom 27. März 1991 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Gesetzes über den Hof werden verbundene Rechtssachen von der zuerst befaßten Besetzung untersucht und sind die Berichterstatter diejenigen, die gemäß Artikel 68 in der ersten Rechtssache bestimmt worden sind.

Durch Anordnungen vom 16. April 1991 und 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. August 1991 bzw. 23. Februar 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. November 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 28. November 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung sowie von der Verbindungsanordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt und ebenso wie ihr Rechtsanwalt bzw. Vertreter über die Terminfestsetzung informiert; dies erfolgte mit am 6. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 7. November 1991 den Adressaten zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 21. November 1991 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 27. November 1991

vorverlegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Vertreter mit am 22. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 25. November 1991 den Adressaten zugestellt wurden, in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 27. November 1991

- erschienen
der Kläger, dem der in Lüttich zugelassene Rechtsanwalt Decortis beistand,
Herr Bertrand, Berater bei der Kanzlei des Premierministers, für den Ministerrat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden RA Decortis und Herr Bertrand angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNG

Artikel 48 1° a) des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft setzt Kapitel VII von Buch I, das die Artikel 91 bis 112 der Strafprozeßordnung umfaßt, außer Kraft.

Diese Artikel enthalten Bestimmungen bezüglich der Erscheinungs-, Aufnahme-, Vorführungs- und Haftbefehle; in den Klagen wird die Aufhebung einiger davon beanstandet, allerdings nur insofern, als sie die Erscheinungs- und Aufnahmebefehle betrafen.

Artikel 91 bestimmte unter anderem die Bedingungen, unter denen der Ermittlungsrichter einen Erscheinungsbefehl erlassen konnte.

Artikel 93 verpflichtete den Ermittlungsrichter, der einen Erscheinungsbefehl erlassen hatte, dazu, den Verdächtigen sofort zu verhören. In seiner Klage (Rechtssache Nr. 234) behauptet der Kläger, daß die von ihm beantragte Nichtigerklärung nicht die Aufhebungsbestimmung von Artikel 93 betreffe, soweit sie sich auf das Wort "sofort" beziehe.

Artikel 95 enthielt die Formvorschriften bezüglich der Erscheinungs- und Aufnahmebefehle.

Artikel 97 bestimmte die Modalitäten der Notifikation dieser Befehle.

Artikel 98 bestimmte, daß diese Befehle im gesamten Gebiet des Königreichs vollstreckbar waren.

Artikel 100 bestimmte, daß der Verdächtige, der außerhalb des Bezirks des Amtsträgers, der den Befehl erlassen hat, und mehr als fünfzig Kilometer von dem Domizil dieses Amtsträgers entfernt gefunden worden ist, unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen nicht gezwungen werden kann, sich dem Befehl zu stellen, und aufgrund

eines Aufnahmebefehls des Staatsanwaltes des Bezirks, in dem er gefunden worden ist, in die Haftanstalt aufgenommen wird.

Die Artikel 101, 102 und 103 bestimmten die Modalitäten der Übermittlung der Akten durch den Staatsanwalt, der den Aufnahmebefehl erlassen hat, an den Amtsträger, der den Vorführungsbefehl erlassen hat (Art. 101), durch letzteren an den Ermittlungsrichter, bei dem er sein Amt ausübt (Art. 102), und durch diesen an den Ermittlungsrichter des Ortes, an dem der Verdächtige gefunden wurde (um ihn zu verhören), und durch letzteren an den Richter, bei dem die Rechtssache anhängig ist (Art. 103).

Artikel 104 bestimmte, daß der Richter, bei dem die Rechtssache anhängig war, durch einen Haftbefehl die Überführung des Verdächtigen in die Haftanstalt des Ermittlungsortes anordnen konnte.

Artikel 112 stellt die Nichteinhaltung der Formvorschriften bezüglich der Erscheinungs- und Aufnahmebefehle unter Strafe.

IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

Hinsichtlich des Interesses

Standpunkt des Klägers

- A.1.1.1. In der Rechtssache Nr. 234 behauptet der Kläger, er sei zweimal - einer der Fälle sei noch nicht erledigt - Opfer der systematischen Weigerung der Rechtsprechungsorgane, Artikel 100 der Strafprozeßordnung anzuwenden, gewesen; aufgrund dieser Bestimmung habe er die Wirksamkeit der gegen ihn erlassenen Vorführungsbefehle bestritten; er habe ein früheres, gegenwärtiges

und zukünftiges Interesse an der Aufrechterhaltung der dem Erscheinungsbefehl inhärenten Unschuldvermutung, weil er Gegenstand verschiedener Verfolgungen sei.

A.1.1.2. Außerdem sei der Kläger wegen Pressevergehens verfolgt worden; in einem Fall behauptet er, daß die Verjährung der Rechtssache ein Ende gesetzt habe, ohne daß gegen ihn ein Erscheinungsbefehl erlassen worden sei; im anderen Fall sei ihm der Stand des Verfahrens unbekannt.

A.1.2.1. In der Rechtssache Nr. 245 ergebe sich das Interesse des Klägers aus seinen Klagegründen. Als wenig bemittelte Person habe er ein Interesse daran, für unschuldig angesehen zu werden; "ex abrupto" sein Verteidigungsrecht gegen einen aus weiter Entfernung vollstreckten, verspäteten Vorführungsbefehl ausüben zu können; nicht dazu gezwungen zu werden, sich dorthin zu begeben; sein Recht beizubehalten, seine Strafakten auf der Kanzlei seiner natürlichen Gerichtsbarkeit einzusehen, wenn von einem entfernten Gericht ein Urteil gegen ihn verkündet werden soll; ungehindert den Besuch seiner Familienangehörigen, die nicht wohlhabend sein sollen, zu empfangen und einen örtlichen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen zu können.

A.1.2.2. Er habe auch ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Artikel 100 bis 104 der Strafprozeßordnung als Verteidigungsmittel in einem vor dem Appellationshof Mons geführten Verfahren, an dem er beteiligt sei, sowie als Garantie für die Achtung seiner persönlichen Freiheit:

"Schon 1981 wurde er zu Unrecht 202 Tage lang festgehalten, was die Zerrüttung seiner Familie und seines Besitzes ergab. Obwohl er freigesprochen wurde, hat Belgien sich unter dem Vorwand, sein Freispruch ließe ihn für schuldig präsumiert, verweigert, ihn zu entschädigen. Der Rechtsstreit ruht in Straßburg unter der Nummer 15043/89. Er wurde im August 1987 infolge persönlicher Ahndung durch einen Ermittlungsrichter abermals fünf Tage lang festgehalten. Eben der Kläger die irreparablen Folgen der widerrechtlichen Inhaftierung schon am eigenen Leib erfahren hat, beantragt er die Aufrechterhaltung der Artikel 100 bis 104 der Strafprozeßordnung - auch deswegen, weil abgesehen von diesen wenigen Artikeln die Unschuldvermutung in Belgien eine Fiktion ist, zumal wenn es sich um arme Verdächtige handelt".

Standpunkt des Ministerrates

- A.1.3.1. Das Interesse des Klägers soll darin begründet liegen, daß sich seine Rechtslage in diskriminierendem Sinne ändern würde, je nachdem, ob er eines politischen Vergehens oder eines gemeinrechtlichen Vergehens verdächtigt wird (Rechtssache Nr. 234), oder je nachdem, ob er arm oder reich ist (Rechtssache Nr. 245).

Dieses Interesse - so der Ministerrat - genüge weder den Erfordernissen aufgrund der Rechtsprechung des Hofes, noch den Erfordernissen aufgrund der Rechtsprechung des Staatsrates, auf die dem Verfassungs- und dem Sondergesetzgeber zufolge zu verweisen sei.

- A.1.3.2. Die Wiedereinführung des Erscheinungsbefehls oder des Aufnahmebefehls infolge eines vom Hof zu verkündenden Nichtigkeitsurteils würde für den Kläger keinerlei Vorteil darstellen, weil dieser sich nicht in einer Lage befinde, in der eine öffentliche Klage gegen ihn eingeleitet werden könnte, und weil der Ermittlungsrichter nicht erneut dazu verpflichtet wäre, diese Maßnahmen anzuwenden.

Der Kläger führe kein konkretes Element an, aus dem hervorgehen könnte, daß er jetzt durch die Abschaffung des Erscheinungsbefehls und des Aufnahmebefehls betroffen sei.

- A.1.3.3. Der Umstand, daß gegen den Kläger irgendwann ein Vorführungsbefehl - nicht aber ein Erscheinungsbefehl - erlassen werden könnte, genüge nicht als Nachweis, daß er unmittelbar und gewiß in einem seiner persönlichen Interessen benachteiligt werden würde.

Die vier konkreten Situationen, die der Kläger in der Rechtssache Nr. 234 anführe, seien genausowenig geeignet, sein Interesse unter Beweis zu stellen.

- A.1.3.4. In der Rechtssache Nr. 245 weise der Kläger keineswegs nach, daß die von ihm vorgebrachten Tatsachen bezüglich eines vor dem Appellationshof Mons anhängigen Verfahrens mit der vorliegenden Klage zusammenhängen würde. Außerdem wäre es sinnvoller gewesen, den Kassationshof zu ersuchen, vor der Verweisung der Rechtssache an diesen Appellationshof dem Schiedshof eine präjudizielle Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen zu unterbreiten, wenn dies der Gegenstand des anhängig gemachten

Verfahrens sein sollte.

Die Armut des Klägers biete kein einziges Element, das den für die Anerkennung seines Interesses an der Klageerhebung erforderlichen Bedingungen entsprechen würde.

Antworten des Klägers

A.1.4.1. In der Rechtssache Nr. 234 genüge sein Interesse den Erfordernissen aufgrund der Rechtsprechung des Staatsrats, einerseits weil die beanstandete Entscheidung ihm unmittelbar und gewiß in seinen rechtmäßigen persönlichen Interessen schade und andererseits weil er aus der beantragten Nichtigerklärung einen wirklichen Vorteil ziehen würde.

A.1.4.2. Er führt folgendes aus:
 "Über den Grundsatz selbst der Unschuldvermutung hat der Kläger gegen den belgischen Staat ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig gemacht (...). Belgien war der Ansicht, daß der Kläger, obwohl er wegen vor dem 24. Februar 1980 erfolgter Tatsachen aufgrund der Verjährung und wegen nach diesem Datum erfolgter Tatsachen ohne weiteres freigesprochen worden sei, seine Unschuld nicht völlig bewiesen habe und weiterhin für schuldig gehalten werde, ohne Anspruch auf Entschädigung. Es ist also eine Vergangenheit, die aktuell und individuell bleibt".

Im Gegensatz zum Standpunkt des Ministerrates sei eine der Rechtssachen, in denen der Kläger die Wirksamkeit eines Haftbefehls bestritten habe, nicht erledigt; nach erfolgter Verweisung durch den Kassationshof habe der Appellationshof Mons über diese Rechtssache befinden müssen (Sitzung vom 26. Dezember 1990). Das Interesse an der Klageerhebung sei also aktuell und individuell; die Nichtigerklärung könne dem Kläger einen konkreten Vorteil bringen.

A.1.4.3. Der Kläger habe ein rechtmäßiges Interesse daran, für unschuldig gehalten zu werden und somit die Nichtigerklärung der die Bestimmungen bezüglich des Erscheinungsbefehls aufhebenden Gesetzesbestimmungen zu beantragen; er sei von der angefochtenen Rechtsnorm gewiß und unmittelbar betroffen. Die Aufrechterhaltung des aufgehobenen Rechtsinstituts und der Gewährleistung der individuellen Freiheit stelle für ihn einen Vorteil dar, ob es nun darum gehe, gegen ihn einen Erscheinungsbefehl statt eines Vorführungsbefehls

zu erlassen, oder darum, die Wirksamkeit eines solchen Befehls aufgrund der Bestimmungen bezüglich des Erscheinungsbefehls bestreiten zu können.

- A.1.4.4. In der Rechtssache Nr. 245 verwechsle der Ministerrat den Vorführungsbefehl mit der Möglichkeit, die der Ermittlungsrichter früher gehabt habe, zwischen dem Haftbefehl und dem Aufnahmebefehl zu wählen.
 "Gemäß Artikel 100 erteilt der Staatsanwalt den Aufnahmebefehl, nicht aber der Ermittlungsrichter. Dieser Befehl wird in bezug auf Haft und Aufsicht durch die Ratskammer, die Anklagekammer usw. als Haftbefehl aufrechterhalten".

Eine solche Einstellung, die zur Aufrechterhaltung einer Diskriminierung der Armen führe, sei Teil einer allgemeineren Haltung der Regierenden, die unter anderem darin zum Ausdruck komme, daß Artikel 75 des Gesetzes über den Schiedshof (Prozeßkostenhilfe) nicht zur Durchführung gebracht werde.

- A.1.4.5. Seine Klage sei bei weitem keine Popularklage; sie beruhe auf seinem persönlichen - materiellen und immateriellen - Interesse und zusätzlich auf dem Interesse seiner minderjährigen Tochter; die Unschuldvermutung und die durch die Artikel 91 und 100 bis 104 der Strafprozeßordnung gewährleisteten humanitären Rechte seien sein persönliches, individuelles Eigentum und ihre Abschaffung sei eine Antastung seiner Würde und der Gewährleistung seiner individuellen Freiheit.
- A.1.4.6. Der Vorteil, den die Nichtigerklärung der angefochtenen Rechtsnorm dem Kläger bringen könne, hänge mit der Verpflichtung (nicht der Freiheit, wie vom Ministerrat behauptet) des Staatsanwalts (nicht des Ermittlungsrichters - idem) zusammen, einen Aufnahmebefehl zu erlassen. Die Behauptung des Ministerrats, der Kläger befinde sich nicht in einer Lage, in der die öffentliche Klage eingeleitet werde, sei vom Ministerrat unter Beweis zu stellen, weil der Kläger keinen Zugang zu den geheimen Daten von Staatsanwaltschaft und Polizei habe. Übrigens sei der Kläger jedesmal, wenn er sich an politischen Aktivismus gewagt habe, unter Vorwänden des gemeinen Rechts unvermittelt verhaftet worden.
- A.1.4.7. Bezüglich der Rechtssache, die beim Appellationshof Mons anhängig war und deren Zusammenhang mit der vorliegenden Klage vom Ministerrat bestritten wurde, kann der Kläger nun das am 25. Januar 1991 von diesem Hof verkündete

Urteil vorlegen; er weist darauf hin, daß er Kassationsbeschwerde gegen dieses Urteil eingelegt habe, weil in diesem Urteil nicht auf die von ihm vorgebrachten Klagegründe geantwortet worden sei.

- A.1.4.8. Hinsichtlich der Möglichkeit eines Rechtsprechungsorgans, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu stellen, antwortet der Kläger schließlich, daß kein einziges Gesetz ein solches Verfahren für einen Angeklagten organisieren; er führt folgendes aus:
 "Für einen Angeklagten ist es unmöglich, ein Gericht der richterlichen Ordnung mit einer solchen Ordnung zu befassen, weil die Artikel 15 bis 19 des Gesetzes vom 17. April 1878 - einleitender Titel der Strafprozeßordnung - kein solches Verfahren vorsehen angesichts eines aufgehobenen Gesetzes, das weder einen Vertrag darstellt, dessen Bestehen mißachtet wird (Artt. 15 und 16), noch einen dinglichen Eigentums- oder Besitztitel, der eine Zuwiderhandlung ausschließt (Artt. 17 bis 19).

Es bedarf also eines Gesetzes, um jene präjudiziellen Fragen zu regeln, die ein Angeschuldigter einem Gericht der richterlichen Ordnung (im vorliegenden Fall einem Strafgericht) stellen darf, weil der Kläger die Gesetze nicht auslegen (Art. 28 Verfassung) und keine Gesetze schaffen darf. Wenn ein Gericht Ihrem Hof eine präjudizielle Frage stellt, muß es dies aus eigener Machtvollkommenheit tun, weil es einem Angeschuldigten nicht gestattet ist, eine solche Frage an ein Gericht zu richten, und zwar einerseits mangels eines ausdrücklichen Textes und andererseits gemäß den Artikeln 15 bis 19 des Gesetzes vom 17. April 1878".

- B.1. Artikel 107ter der Verfassung und Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof schreiben vor, daß jede natürliche Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachzuweisen hat. Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, deren Lage unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Rechtsnorm getroffen werden könnte. Daraus ergibt sich, daß die Popularklage unzulässig ist.

B.2. Der Habeas-corpus-Grundsatz ist unter allen Umständen ein derart wesentlicher Aspekt der Freiheit des Bürgers, daß jede natürliche Person, die sich auf dem belgischen Hoheitsgebiet befindet, ein ständiges Interesse daran hat, daß die Vorschriften bezüglich der Festnahme und der Zurverfügungstellung an die Strafgerichtsbarkeit die individuelle Freiheit gewährleisten. Man könnte also nicht behaupten, daß ein auf die Untersuchungshaft bezügliches Gesetz nur diejenigen Personen anbelangen würde, die Gegenstand eines Strafverfahrens sind bzw. gewesen sind. Es erübrigt sich also, die vom Kläger angeführten Elemente bezüglich seines besonderen persönlichen Zustandes zu untersuchen.

Die Klagen sind zulässig.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Schriftsätze des Ministerrates

Standpunkt des Klägers in seinen Erwidерungsschriftsätzen

A.2.1.1. Der Ministerrat könne zwar eine Nichtigkeitsklage erheben, aber er könne nicht an die Stelle der gesetzgebenden Versammlungen treten, um ein Gesetz - wie das Gesetz, dessen Nichtigkeit beantragt werde - zu verteidigen, es sei denn, er habe von diesen Versammlungen einen entsprechenden, gesetzmäßigen Auftrag erhalten, der zu den Akten genommen werden müsse.

"In Ermangelung einer solchen Ermächtigung ist der Ministerrat in der Rechtssache nur intervenierende Partei. Der Kläger stellt fest, daß die Vorsitzenden der gesetzgebenden Versammlungen - die wichtigsten Beteiligten - das Stillschweigen bewahrt haben. Wenn sie keine solche Ermächtigung gegeben haben, ist dieses Stillschweigen zur Kenntnis zu nehmen.

Zum Schluß: In welcher Eigenschaft handelt der Ministerrat? Welcher Wert ist seiner Intervention beizumessen, da er nicht als Beklagter auftritt?

Welchen Vertretungsauftrag hat er eventuell von den gesetzgebenden Versammlungen erhalten? Wie verhält es sich mit den Fristen der Intervention?

Diese Rechtsfragen wären 'in limine litis' zu klären".

A.2.1.2. In der Rechtssache Nr. 245 fügt der Kläger hinzu, daß der Ministerrat kein einziges Interesse an der Aufrechterhaltung der angefochtenen Rechtsnorm habe, weil diese keinerlei Einfluß auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen habe.

B.3. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof organisiert unter anderen in den Artikeln 76 §4, 85, 89 und 113 die Art und Weise, wie der Ministerrat, die Gemeinschafts- und Regionalexekutiven und die Vorsitzenden der gesetzgebenden Versammlungen von den Klagen sowie von der ihnen geleisteten Folge in Kenntnis gesetzt werden, sowie die ihnen gebotene Möglichkeit, ihren Standpunkt bekanntzugeben. Das vorgenannte Gesetz unterscheidet diesbezüglich nicht zwischen diesen Organen je nachdem, ob die angefochtene Rechtsnorm ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 26bis der Verfassung bezeichnete Vorschrift ist.

Der vom Kläger erhobenen Unzulässigkeitseinrede kann nicht stattgegeben werden.

Zur Hauptsache

Standpunkt des Klägers

Bezüglich des Erscheinungsbefehls

A.3.1. Der Erscheinungsbefehl sei der einzige gerichtliche und richterliche Akt, der die Unschuld- und Bereitwilligkeitsvermutung, keine Verhaftung, die tatsächliche Ausübung der Verteidigungsrechte und das freie Geleit umfasse, während die Festnahme den anderen Befehlen

inhärent sei. Der allgemeine Grundsatz der Verteidigungsrechte, der unter anderem in Artikel 6 der Verfassung verankert sei und aus der mit dem Erscheinungsbefehl verbundenen Unschuldvermutung hervorgehe, werde durch die Aufhebungsbestimmung verletzt, ohne daß das neue Gesetz insgesamt diesen Verstoß gegen dessen Grundsatz wettmache.

- A.3.2. Historisch gesehen, sei der Erscheinungsbefehl der Nachfolger von Rechtsinstituten, die es den Verdächtigen erlaubt hätten, ihre Gutgläubigkeit und Bereitwilligkeit zu zeigen; er habe die Unschuldvermutung und die Notwendigkeit des Ermittlungsverfahrens zusammengehen lassen. Der Verfassungsgeber von 1831 (Art. 9 des Pressedekrets vom 20. Juli 1831) habe diesen Befehl aufrechterhalten, der nichtsdestoweniger außer Gebrauch gekommen sei; dies "beweist zur Genüge, daß der Grundsatz der Unschuldvermutung beim Jurastudium niemals intellektuell wahrgenommen worden ist, daß im Gegenteil im Unbewußten der belgischen Juristen die katholische Färbung des zwangsläufig sündigen und schuldigen Menschen fortwährt".

Nicht nur das Vorurteil der Schuld und Bösgläubigkeit angesichts der Verdächtigen habe die Ermittlungsrichter dazu veranlaßt, den Vorführungsbefehl dem Erscheinungsbefehl vorzuziehen, sondern auch der Umstand, daß ihre Arbeit sie daran hindere, die nötige Zeit dafür aufzuwenden.

Die Genehmigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten habe nichts daran geändert.

- A.3.3. Die angefochtenen Bestimmungen, die die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen, riefen eine Diskriminierung zwischen den Belgiern einerseits und den übrigen Europäern wie den Engländern, Franzosen und Niederländern andererseits ins Leben. Letztere behielten nämlich den Vorteil eines Befehls bei, der die Unschuldvermutung und die individuelle Freiheit gewährleiste. Nunmehr habe der Richter keine andere Wahl als die Festnahme, mit dem damit einhergehenden öffentlichen Eklat, welcher der Ehre des Betroffenen schade.
- A.3.4. Artikel 9 des Pressedekrets vom 20. Juli 1831, der noch den Erscheinungsbefehl vorschreibe, sei nicht aufgehoben worden, so daß im Gegensatz zu den anderen Bürgern die eines Pressevergehens oder eines politischen Vergehens verdächtigten Personen noch die Vorteile dieses Befehls genossen. Es liege also eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis

der Verfassung, der Artikel 2, 7 und 11.1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und 6 §2 und 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor.

Bezüglich des Aufnahmebefehls

A.3.5. Durch die angefochtene Rechtsnorm würden der Aufnahmebefehl, die damit einhergehende Unschuldvermutung, die Rechte der Verteidigung und die humanitären Rechte der armen oder wenig bemittelten Menschen ersatzlos gestrichen.

Diese Rechtsnorm trete die Nachfolge alter Texte an, die die Armen geschützt und sie vom Erscheinen vor den mehr als zwei Geh Tagen von ihrem Wohnsitz entfernt tagenden Richtern befreit hätten.

A.3.6. Der durch das angefochtene Gesetz aufgehobene Artikel 100 des Strafgesetzbuches habe auf objektiven und vernünftigen Kriterien beruht, namentlich auf

- der Unschuldvermutung; der Verdächtige, der nicht im Besitze von Sachen, Papieren oder Werkzeugen vorgefunden worden sei, welche vermuten ließen, daß er der Täter oder Mittäter des Vergehens sei, könne nicht dazu gezwungen werden, dem Vorführungsbefehl Folge zu leisten;
- Besonderheiten bezüglich der Inkrafttierung, die dem Aufnahmebefehl inhärent seien (Trennung von den anderen Häftlingen, keine Durchsuchung usw.) und die Unschuldvermutung angäben;
- den humanitären Rechten und den Rechten der Verteidigung der kleinen Leute, die den bemittelten Menschen gegenüber nicht diskriminiert worden seien.

A.3.7. Artikel 100 der Strafprozeßordnung sei auch vor Gericht ein Verteidigungsmittel gewesen, wenn er nicht beachtet worden sei, da der Verdächtige die Möglichkeit gehabt habe, die Gültigkeit eines Vorführungsbefehls aufgrund der aufgehobenen Bestimmung zu bestreiten. Der Kläger behauptet, eine solche Situation mitgemacht zu haben; die Rechtssache sei nun nach erfolgter Verweisung durch den Kassationshof beim Appellationshof Mons anhängig.

A.3.8. Das angefochtene Gesetz rufe eine Unterscheidung

zwischen den Reichen und den Armen, zu denen der Kläger gehöre, ins Leben. Es handele sich um eine Diskriminierung, die implizit auf dem Vermögen beruhe und gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Artikel 6 §3 b und 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoße.

In der Haftanstalt seines Bezirks inhaftiert, behalte ein armer Verdächtiger die Möglichkeit bei, seine Verwandten und einen ihm bekannten, örtlichen Rechtsanwalt zu empfangen, während in einem weit entfernten Gefängnis nur ein reicher Verdächtiger diese Möglichkeiten beibehalte. Er behalte auch die Möglichkeit bei, zu verlangen, daß seine Strafakten ihm bei der Kanzlei eines nahe gelegenen Gerichtes zur Verfügung gestellt würden, damit er seine Verteidigung vorbereiten könne, ohne gezwungen zu sein, sich zu einem entfernten Gericht zu begeben, wo ein reicher Verdächtiger hingegen leicht hinreisen könne.

- A.3.9. Durch die Aufhebung der mit dem Aufnahmebefehl verbundenen Unschuldvermutung verletze das angefochtene Gesetz Artikel 6 §2 der vorgenannten Konvention, indem der Befehl in den übrigen europäischen Ländern fortbestehe.

Standpunkt des Ministerrates

- A.4.1. Es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, das gesamte System der Untersuchungshaft mittels einer allgemeinen Gesetzgebung zu reformieren. Die Anwendungsbedingungen des Vorführungs- und Haftbefehls seien dabei ausgeführt und die jeweiligen Grenzen bestimmt worden.

Hinsichtlich des Erscheinungsbefehls

- A.4.2. Der wegen fehlender Anwendung außer Gebrauch gekommene Erscheinungsbefehl sei mit dem Ziel abgeschafft worden, die Formen des Verhörs oder der Verhaftung eines Angeklagten zu beschränken; im Falle der Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes wären die Ermittlungsrichter nicht gezwungen, vom Erscheinungsbefehl Gebrauch zu machen. Die Wiedereinführung der früheren Gesetzgebung würde dazu führen, daß die in das neue Gesetz aufgenommenen Garantien abgeschafft und demzufolge eine erneute Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

möglich sein würde.

- A.4.3. Hinsichtlich der beanstandeten Diskriminierung zwischen Personen, die eines gemeinrechtlichen Vergehens verdächtigt werden, und Personen, die eines politischen Vergehens oder eines Pressevergehens verdächtigt werden, habe der Gesetzgeber das Problem erkannt und zuerst auf allgemeine Weise die Frage der Untersuchungshaft regeln wollen, um anschließend im Hinblick auf das Gesetz vom 20. Juli 1990 die spezifische Gesetzgebung, etwa diejenige bezüglich der Zoll- und Pressevergehen, anzupassen. Die unterschiedliche Beschaffenheit der Pressevergehen - verbunden mit der durch die Verfassung gewährleistete Pressefreiheit - und der gemeinrechtlichen Vergehen rechtfertige außerdem ein unterschiedliches Funktionieren der Strafgerichtsbarkeit.
- A.4.4. Hinsichtlich der angeblich diskriminierenden Verhältnisse in Belgien gegenüber den übrigen europäischen Ländern könnten die Artikel 6 und 6bis der Verfassung nicht untersucht werden, indem Rechtslagen verschiedener Länder miteinander verglichen und unterschiedliche Behandlungen gleicher Verhältnisse, die durch verschiedene Rechtsordnungen geregelt würden, gegenübergestellt würden. Es würde sich nur dann anders verhalten, wenn es sich - was hier nicht der Fall sei - um eine Diskriminierung bei der Anerkennung eines durch ein in der belgischen Rechtsordnung unmittelbar anwendbares internationales Vertragswerk vorgeschriebenen Rechtes handeln würde, soweit die Kriterien für die Anwendung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung erfüllt wären.

Hinsicht des Aufnahmebefehls

- A.4.5. Dieser Aufnahmebefehl könne zu einer geschichtlichen Auseinandersetzung führen, auf die sich der Ministerrat allerdings nicht einlassen wolle.

Er betont jedoch, daß es seit dem Gesetz vom 20. April 1874 über die Untersuchungshaft keinen Unterschied zwischen dem Haftbefehl und dem Aufnahmebefehl mehr gebe. Sowohl der Rechtslehre als auch der Rechtsprechung zufolge könne nur ein von einem Ermittlungsrichter erlassener Haftbefehl einen Verdächtigen seiner Freiheit berauben -

lediglich der Fall eines kranken, verletzten oder nicht zu transportierenden Verdächtigen könne noch erwogen werden.

- A.4.6. Das Argument, wonach die Unschuldvermutung, die mit jedem der Verurteilung eines Verdächtigen vorhergehenden Verfahren verbunden sei, bei einem Aufnahmebefehl stärker sei als bei einem Haftbefehl, wird grundsätzlich bestritten.
- A.4.7. Schließlich könne es gar keine Diskriminierung geben, weil die neuen Bestimmungen bezüglich des Haftbefehls die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und der Menschenrechte für alle Personen ungeachtet deren sozialer Verhältnisse gewährleisteten.

Antwort des Klägers

Hinsichtlich des Erscheinungsbefehls

- A.5.1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe niemals die dem Erscheinungsbefehl zugrunde liegenden Prinzipien verurteilt. Obwohl das neue Gesetz Garantien hinsichtlich des Haftbefehls biete, schaffe es hinsichtlich des Vorführungsbefehls und der Unschuldvermutung diese Garantien ab.

Hinsichtlich der vom Kläger beantragten teilweisen Aufrechterhaltung (Abschaffung des Wortes "sofort") von Artikel 93 der Strafprozeßordnung führt der Kläger folgendes aus:

"Man kann nicht der zukünftigen Haltung der Ermittlungsrichter vorgreifen, soweit Artikel 93 teilweise aufgehoben werden sollte, so daß die Vernehmungsfrist nicht mehr beschränkt werden sollte. Der Kläger meint, daß es intelligente Ermittlungsrichter gibt, die die der Ehre eines Bürgers gebührende Umsicht zeigen und sich nicht von den politischen Parteien und der politischen Gewalt vorschreiben lassen, wie sie sich zu verhalten haben".

- A.5.2. Im Gegensatz zu den Vorschriften der Artikel 6 und 6bis der Verfassung sowie 6 §2 und 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebe es keine Gleichheit mehr zwischen Bürgern, die eines gemeinrechtlichen Vergehens verdächtigt werden, und solchen die eines Pressevergehens verdächtigt werden. Artikel 18 der Verfassung sehe eine Abweichung hinsichtlich der zu befassenden Gerichtsbarkeit

vor, nicht aber hinsichtlich des Vergehens selbst, das ein Vergehen bleibe.

Eine Änderung des Pressedekrets im Hinblick auf das angefochtene Gesetz gebe Anlaß zur Annahme, daß die Verteidigungsrechte des kleinen Mannes und die Unschuldvermutung praktisch zunichte gemacht würden. Die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers sollte vielmehr Artikel 339 des Strafgesetzbuches (Personenhehlerei) gelten, auf dessen Grundlage der Kläger 1988 verurteilt worden sei; er meint, dieser Artikel verstoße gegen Artikel 14 der Verfassung, der die Religionsfreiheit gewährleiste, soweit die Gastfreundschaft und das Asylrecht für die evangelischen Protestanten unbegrenzt seien.

Hinsichtlich des Aufnahmebefehls

A.5.3. Der Kläger führt aus,
 "(...) daß das Gesetz vom 20. April 1874 über die Untersuchungshaft sich nur auf den Haftbefehl bezieht und die frühere Möglichkeit des Ermittlungsrichters, einen Aufnahmebefehl zu erteilen, abgeschafft hat. Dieser Gesetzgeber hat die Artikel 100 ff. der Strafprozeßordnung nicht berührt, was er aber getan hätte, wenn er den Aufnahmebefehl hätte abschaffen wollen.

Dieser Befehl, auf den sich Artikel 100 der Strafprozeßordnung bezieht, ist eine dem Staatsanwalt auferlegte Verpflichtung; ein Ermittlungsrichter hat keinerlei Anspruch auf Einsichtnahme in das in diesem Artikel geregelte Verfahren. (...) Wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, den in Artikel 100 der Strafprozeßordnung bezeichneten Aufnahmebefehl aufzuheben, könnte der Ministerrat dann erklären, warum der Gesetzgeber 1967 dies nicht getan hat, als er diesen Artikel 100 durch das Gesetz vom 10. Juli 1967, Artikel 1 58° und 249°, änderte? Konnte der Gesetzgeber 1990 Artikel 100 der Strafprozeßordnung aufheben, ohne zu erklären, auch Artikel 1 58° und 249° des Gesetzes vom 10. Juli 1967 aufzuheben? Von einer impliziten Aufhebung kann nicht die Rede sein".

Der Kommentar in der Rechtslehre, auf den der Ministerrat verweise, sei unerheblich; die "Pandectes" wiesen im Gegenteil darauf hin, daß Artikel 100 der Strafprozeßordnung eine Gunst für die Angeschuldigten darstelle.

A.5.4. Der Kläger führt noch folgendes aus:

"Eindeutig gelten die neuen Bestimmungen bezüglich des Haftbefehls für den in Artikel 100 der Strafprozeßordnung bezeichneten Aufnahmebefehl während der ersten fünf Tage der Aufrechterhaltung dieses Befehls und in dem Fall, daß er später von der Ratskammer oder von einer Anklagekammer aufrechterhalten wird. Nichts stehe also der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Rechtsnorm und der Aufrechterhaltung der Artikel 100 bis 104 der Strafprozeßordnung im Wege. Der Kläger beharrt auf sämtliche in seiner Klageschrift vorgebrachten Klagegründe".

- A.5.5. Schließlich habe der Gesetzgeber das durch die aufgehobenen Bestimmungen gewährleistete, bisherige Gleichgewicht zwischen armen und reichen Verdächtigen zuungunsten der ersteren und ohne Nachteil für letztere gestört.

Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung zwischen Angeschuldigten eines gemeinrechtlichen Vergehens und Angeschuldigten eines politischen Vergehens oder eines Pressevergehens

- B.4. Dem Kläger zufolge soll die Aufhebung der sich auf den Erscheinungsbefehl beziehenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung eine Diskriminierung zwischen Angeschuldigten eines gemeinrechtlichen Vergehens und Angeschuldigten eines politischen Vergehens oder eines Pressevergehens ins Leben rufen. Erstere würden den Vorteil der Unschuldvermutung verlieren, der - so der Kläger - mit dem Erscheinungsbefehl verbunden sei (A.3.4. und A.5.2.).
- B.5. Die Möglichkeit, einen Erscheinungsbefehl zu erlassen, ist tatsächlich in Artikel 9 des Pressedekrets vom 20. Juli 1831 vorgesehen, nicht aber in den Bestimmungen bezüglich der politischen Vergehen.
- B.6. Die Verfassungsvorschriften bezüglich der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und

bezüglich des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

- B.7. Der Kläger gibt nicht an und der Hof sieht nicht ein, daß die Unschuldvermutung enger mit dem Erscheinungsbefehl als mit den übrigen, in der Gesetzgebung bezüglich der Untersuchungshaft vorgesehenen Handlungen verbunden wäre. Die Pressevergehen unterliegen seit 1831 besonderen Vorschriften, die übrigens in einer getrennten Gesetzgebung enthalten sind. Als der Gesetzgebung das Problem des Freiheitsentzugs vor der Urteilsfällung einer Gesamtlösung zuführen wollte (Drucks. Senat, 658-1 (1989-1990), S. 1), durfte er davon ausgehen, daß die zwischen den jeweiligen Regelungen bestehenden Unterschiede die Aufrechterhaltung des Rechtsinstituts des Erscheinungsbefehls bei Pressevergehen rechtfertigen; eine solche Beurteilung ist um so weniger kritisierbar, da der Erscheinungsbefehl bereits in der Strafprozeßordnung (Artikel 91) als eine bloße Möglichkeit für die Gerichtsperson erschien, nicht aber - wie im Pressedekret - als ihr einziges Aktionsmittel, wenn die in Artikel 9 dieses Dekrets genannten Bedingungen erfüllt sind.

B.8. Der sich aus der angefochtenen Bestimmung ergebende Behandlungsunterschied beruht auf einer objektiven Unterscheidung zwischen zwei Kategorien von Rechtssubjekten. Da die ergriffene Maßnahme dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck nicht unangemessen ist, verstößt die beanstandete Unterscheidung nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Hinsichtlich der weiteren, vom Kläger vorgebrachten Argumente

B.9. Der Kläger behauptet, daß das abgeschaffte Rechtsinstitut des Erscheinungsbefehls eine Unschuldvermutung impliziert habe und daß der ebenfalls fortgefallene Aufnahmebefehl die Möglichkeit geboten habe, den Verdächtigen an Ort und Stelle festzuhalten, falls er weit vom Bezirk der Strafuntersuchung entfernt angetroffen wurde, so daß seine nächsten Verwandten und ein ihm bekannter Rechtsanwalt ihn besuchen könnten, ohne daß dies für ihn unerschwingliche Kosten mit sich bringen würde. Die Aufhebung der auf diese Befehle bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung infolge des Gesetzes vom 20. Juli 1990 habe somit zur Folge, daß gegenüber denjenigen, die sie zugebilligt bekommen hätten, entgegen den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung Diskriminierungen ins Leben gerufen würden.

B.10. Es trifft nicht zu, daß eine neue Bestimmung den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot nur deswegen verletzen würden, weil sie eine bisherige Bestimmung, die ihnen entsprechen soll, aufhebt. Die vom Kläger vorgebrachten Beschwerden beruhen nicht auf einem genauen Vergleich der durch das Gesetz vom 20.

Juli 1990 über die Untersuchungshaft festgelegten Vorschriften mit den aufgehobenen Bestimmungen, sondern lediglich auf einer Beurteilung abgeschaffter Rechtsinstitute. Dem Klagegrund kann nicht stattgegeben werden, da nicht angegeben wird, in welcher Hinsicht die neuen Vorschriften an sich die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzen würden.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Februar 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry